



V9  
3618





XVII, 18. F.



2.

**Einfeltiger Vnterricht/  
von verbotenen personen vnnnd  
graden / vnd wes sie sich in  
Ehesachen halten  
sollen /**

**Vornemlich vor die Superattenden-  
ten vnd Pfarherrn im Stifft  
Merseburgk /**

**Darnach auch andern Pfarherrn  
zu Christlichem dienst vnd  
nuß gestalt.**

**Anno            M. D. XLVIII.**



Einrichtung

von ...  
in ...  
...

...

...

...

...

...

...

...

MVLIX

...



# Von Gottes Gnaden / Wir

Georg Fürst zu Anhalt / Codatutor in  
Geistlichen sachen zu Merse-  
burgk / Graff zu Ascanien /  
Herr zu Bernburgk vnd  
Thumprobst zu  
Magdeburgk.

**W**ünschen euch / Erwürdigen / Achtbarn / Hoch-  
gelerten / vnd würdigen / vnsern besondern /  
vnd geliebten allen Superattendenten / Pfarr-  
herrn / vnd Predigern / So vnserm Ampt vnd Jus-  
isdiction vorwandt.

Gnad vnd fried / von Gott dem Vater / vnd  
reiche erkentnis / vnser lieben Heilandes / Ihesu  
Christi.



**E**s wir euch zu jeder zeit /  
inn allen Synodis / vnd sunsten  
zum offtern maln / veterlichen / ewrs  
ampts halben erinnert / demselbigen  
crewlichen / vnd mit hohem  
fleis / nach zukommen vnd obzulie-  
gen / Haben wir keinen zweiffel / se  
werdet solchs alles / zu gutter mas  
inn frischem gedechtnis / tragen /  
Dan ob wir wol / alle zu diesem sch-  
weren vnd hohen ampt / in welchs  
vns Ihesus Christus / gesetzt hat /  
viel zu gering vñ vngeschickt / sdoch

(wie S. Paulus spricht) suchet man nicht mehr an den dienern des  
HERRN Christi / vnd Gottes haushaltern / denn das sie crew / ers  
funden werden.

Nachdeme aber zu dieser bösen zeit / da das Gottlos wesen /  
sehr gewaltiglichen vberhandt nimpt / das Kirchen Regiment zu  
führen vnd zu vben / ganz schwer vnd ferlich / vnd vns schier reglich  
viel vnrichtigkeit vnd ergernissen / fürfallen / wil vns / vnd euch al-  
len gebüren / mit höchstem fleis auff vnser ampt / achtung zugeben /  
das rechte Christliche lahre / rechter gebrauch der hochwürdigen  
Sacramenten / vnd rechter Göttlicher ( in der heiligen schrift ge-

A ij

grünter



grünter) Gottesdienst / werde erhalten / Auff das wir uns ( wie  
ii. Cor. iij. geboten) wol beweisen / gegen aller menschen gewissen  
für Gott.

Derhalben wir euch / als vnserer liebe Brüder / vñnd mit ge-  
hülffen / in Christo Ihesu / abermals vermanen / das ihr auff ewr  
ampt / achtung gebet / darin fleissig vñnd wacker seid / vñnd die  
trewe vñnd herrliche vermanung / das lieben Apostoli Pauli / so  
er Acto. 20. an uns alle gethan / gar offte vñnd mit allem fleis / be-  
trachtet / Denn wie das ampt ganz schwer vñnd hoch ist / so ist  
auch diese seine vermanung ganz hoch / hizig vñnd brünstig / da er  
also spricht.

So habt nun acht / auff euch selbst / vñnd auff die ganze Herde /  
vnter welche euch der heilige Geist gesetzt hat / zu Bischöffen / zu  
weyden die Gemeine Gottes / welche er / durch sein eigen blut / er-  
worben hat / etc. Was kñnt doch hefftigers gesagt werden / denn  
das / welcher die Gemeine Gottes versemmet / oder verführet / der  
mache sich schuldig des Bluts Gottes / vnserer lieben HERRN Ihe-  
su Christi / durch welches er seine Gemeine / habe erworben? Item /  
Ezech. xxxij. Ich wil ihr blut / von ewern henden for-  
dern.

Widerumb aber / do wir die Herde Christi / trewlich weiden wer-  
den / haben wir den trost / wenn vnser Erzhirte erscheinen wird /  
das wir die vnuerwelckliche krone / der ehren / empfangen wer-  
den.

Weiter auch / was tegenwertige sache vñnd schrift belanget /  
werdet ihr euch auch wol zum theil wissen zuerinnern / was wir in  
allen Synodis ( die Thesachen belangende ) euch vnterrichtet /  
vñnd zuthun beuohlen / Dieweil aber derselbigen gar viel / manch-  
erley vñnd schwere felle / fast teglich fürfallen / vñnd aus vnuer-  
standt / des gemeinen mans / inn den Graden zu nahent gegriffen /  
auch offtmals beyde / wider Göttlich vñnd der Obrigkeit gebot  
groblichen gehandelt / das auch incestus vñnd Blutschanden /  
begangen werden / von welcher wegen wir sehen / das Gott der  
HERR offtmals ganze Königreich / vñnd Fürstenthumb / Land  
vñnd Leut gar erschrecklichen hat lassen vorwüsten vñnd verhe-  
ren / Wie der text Leui. xvij. spricht / Darumb haltet meine sats-  
ung vñnd rechte / vñnd thut dieser grewl keinen / Auff das euch niche  
auch das landt / ausspeie / wenn ihr es verunreiniget / gleich wie  
es die Heiden hat ausgespeiet / die vor euch waren.

Diese Sünde vñnd den zorn Gottes zu vermeiden / haben wir  
vor gut angesehen / das die Grad vñnd Personen / so verboten /  
auff das einfeltigest / Dieweil nicht jederman die rechnung nach  
den Graden verstehet / dem gemeinen man / inn folgender schrift  
vorge-



vorgestalt / Vnnd von euch Superattendenten / vnnd Pfar-  
herrn allen auff ein jgliche Quartal / der ganzen gemein / wie sie  
alhie begriffen / sampt den andern zu rücke angehefften Arti-  
ckeln vnnd vermanungen / von wort zu worte / vorgelesen wer-  
den / damit sie dardurch vnterricht / nicht widder Götliche  
vnnd der Oberkeit verbot / inn Ehestiftungen / zu irer vnnd auch  
ander leut schaden vnnd verderb / sich vorgreifen / Verhoffende  
das solcher einfeltiger bericht / forderlichen zu Gottes Ehre / zu  
nutz der gemein Christi / vnnd zu rug der Regierung fast nüt-  
lich / auch zu den Kirchen Regiment (desselbigen deste vleissig-  
ger vnnd bequemer zu warten) dienen werde.

IIIV IX . . . . .  
Denn was vor beschwerung vnd vnrichtigkeit der Ehe-  
sachen halben / surfallen / dadurch denn die Pfarherrn zum offtern  
mahl / an ihrem Kirchenampt / vnnd notwendigern wercken /  
verhindert / erfarn wir teglich.

Wir wissen auch wol / das die gelerten / viel kurtzere vnnd  
richtigere Regel / vnnd weis haben / durch welche die verbor-  
renen Grad vnnd Person / werden angezeigt / dieweil aber  
solche inn deutscher sprach / nicht wol verstendlich / vnnd deut-  
lich mögen gegeben werden / Ist solchs auff das einfeltigest /  
den vngelerten vnnd dem gemeinen man / so nicht studiret / zu  
vnterrichten begriffen / Denn den gelerten / welchen (Wie  
das Sprichwort lauter) gut zu predigen / dieses vnterrichts  
nicht von nöten.

Zum letzten / wollen wir euch hirneben  
vermanet haben / das ihr gleich wol / vnnd nichts  
deste weniger wie zuuor / die irrigen Ehesachen /  
an vnser Consistorium weisen / vnnd desselbigen  
erkentnis / daruber gewarten / auch keinerley weise /  
darinne zu transigiren / oder auch andere orte-  
rung vorzunehmen / euch vnterwinden wol-  
let.

Vnser lieber Herr Christus Ihesus verleihe  
vns allen seine gnade / das wir im zu ehren / vnd

A ij zu



zu ausbreitung seines reichs / vnd zu seligkeit sei-  
ner lieben gemeine vnser ampt  
füren mögen.

Geben zu Merseburg am tag Conuersionis  
Pauli.

Anno AD. D. XLVIII.





# Die Ehe wird vornemlich

von wegen der Blutsfreuntschafft/

Darnach auch von wegen der

Schwegerschafft wie vol

gend zu sehen

verbo-

ten.





## Blutsfreuntschafft:

Person/ so von wegen der Blutsfreuntschafft  
in der rechten vnd geraden Linien ( hinauffwärts  
zu rechnen) zu Ehelichen / verboten / denn solche  
Person/ in der zal der Eltern/ als nemlich der Müt-  
tere/ befunden werden.

Die zehlung  
vñ rechnung  
der personen  
vnd Graden  
sol vnten/an  
der ersten zal  
angefangen  
werden.

III

Der Gros Mutter /mutter mutter/ vnd folgend  
hinauff zu rechnen/ sind alle verboten.

III

Der Gros Mutter mutter.

II

Die gros Mutter / weder des Vaters/ noch der  
mutter mutter.

I

Seine mutter.

Der Son sol nicht nemen hinauffwärts zurechnē.

REGVLA.

Es wird kein ehe zu gelassen / zwischen kindern  
vnd eltern/ sie sind nahe oder ferne/ an einander ver-  
wandt/ vnd wenn sie auch tausent glied von einan-  
der weren.

Person



## Blutsfreuntschafft.

Person / so von wegen der Blutsfreuntschafft /  
in der rechten vnd geraden Linien ( hinauffwärts  
zu rechnen) zu Ehelichen verboten / denn solche  
persone / in der zal der Eltern / als nemlich der Väter  
befunden werden.

### III

Des Gros vaters vaters vater / vnd volgend  
hinauff zu rechnen / sind alle verboten.

### III

Des Gros vaters vater.

### II

Den Gros vater / ehr sey des vaters oder der  
Mutter vater.

### I

Den vater.

Die tochter sol nicht nemen hinauffwärts  
zurechnen.

### REGVLA.

Diese bisheran erzelte personen / sind alle vn-  
sere liebe veterere vnd Mütterere / derhalben sol sich kein  
kindt / mit derselben einem / verehelichen / oder be-  
rühren / wie denn Gott / Gene. ij. verboten. Darumb  
wirt ein man sein Vater vnd sein Mutter verlassen /  
vnd an seinem weibe hangen / vnd sie werden sein /  
ein fleisch.

Person



## Blut freuntschafft.

Person / so von wegen der Blutfreuntschafft / in der rechten vnd geraden Linien (herunter warts zu rechnen) zu Ehelichen verboten / dann solche Personē / in der zal der kinder / als nemlich der tochteren befunden werden.

Der Vater Sol nicht nemen /

### I

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwan außserhalb der ehe gezeuget hat.

### II

Der tochter tochter noch seines Sohns Tochter.

### III

Der tochter tochter tochter / noch seines Sons tochter tochter.

### III

Der tochter tochter tochter tochter / noch seines sons tochter tochter tochter.

Vnd volgend hinab zu zelen sind / alle verboten.

### REGVLA.

Alle Ehestiftung / vnd vermischung / zwischen Eltern vnd kindern / Ist durch Göttlich vnd natürlich recht / bey grossen zeitlichen vnd ewigen straffen vnd Peenen / verboten.

Person



## Blutsfreuntschafft.

Personen/ so von wegen der Blutsfreuntschafft/  
in der rechten vnd geraden linien ( hinunterwarts  
zu rechnen ) zu ehelichen verboten / denn solche per-  
sonen in der zal der kinder / als nemlich der sohnen /  
befunden werden.

Die mutter sol nicht nemen.

### I

Den sohn / auch nicht den / so sie etwan außers  
halb der ehe gezeuget möcht haben.

### II

Des sohns sohn / noch der tochter sohn.

### III

Des sohns sohns sohn / noch der tochter sohns  
sohn.

### IIII

Des sohns sohns / sohns sohn / noch der tochter  
sohns sohns sohn.

Vnd volgend hinab zu zelen / sind alle verboten.

### REGVLA.

Welcher vnter diesen bisheran erzelten personē /  
sich mit einander vorehelichen / oder berüren / die  
haben ein Blutschandt / begangen / darüber Gott  
vnd alle Creaturn / ein grewl haben.

Item diese erzelte personen / sind alle vnserer liebe  
sohne vnd töchtere / derhalben sol man sich von dies-  
sen allen / enthalten.

Person



## Blutsfreuntschafft.

Personen / so von wegen der blutsfreuntschafft /  
in der Seitwärts linien (hinauffwärts zu rechnen)  
zu ehlichen verboten / denn solche personen / an stadt  
vnserer mütter geacht werden.

### III

Des Grosvaters vaters schwester / noch der  
Gros Mutter mütter schwester.

### III

Des Grosvaters / noch der Gros Mutter sch=  
wester.

### II

Des Vaters noch der mütter schwester.

Der Sohn / sol nicht nemen hinauffwärts.

### REGVLA.

Diese hinauffwärts erzelte personen / werden an  
statt vnserer mütter / geacht / Derhalben wil Gott  
vnd das natürliche recht / das man sich von den  
selbigen / enthalte.

Person



## Blutsfreundschaft.

Personen so von wegen der Blutsfreundschaft/  
in der Seitwart linien (hinauffwärts zurechnen)  
zu Ehelichen verboten/denn solche Person / an stad  
vnserer veter geacht werden.

III

Des Grosvaters vaters bruder / noch der Gros  
mutter mutter bruder.

III

Des Grosvaters / noch der Gros mutter bruder.

II

Des Vaters noch der mutter bruder.

Die Tochter sol nicht nemen hinauffwärts.

REGVLA.

Diese hinauffwärts erzelte Personen / sind als vor  
vnserer veterer zuachten / Derhalben ist verboten / sich  
mit desselbigen / in Ehestand ein zulassen.

B

Person



## Blutsfreuntschafft.

Personen/ so von wegen der Blutsfreuntschafft/  
in den Seitwärts Linien (hinunterwärts zu rech-  
nen) zu Ehelichen verboten / denn solche Personen/  
an stadt vnserer töchter geacht werden.

Der Bruder sol nicht nemen hinabwärts.

### II

Des bruders noch der Schwester tochter.

### III

Des Bruders tochter tochter / noch der Sch wes-  
ter tochter tochter / noch des Bruders Sohns tocht-  
ter / Noch der Schwester Sohns tochter.

### III

Des Bruders noch der Schwester tochter tocht-  
ter tochter / Noch des bruders Sohns Sohns tocht-  
ter / noch der Schwester sohns sohns tochter etc.

### REGVLA.

Welchs tochter ich nicht darff nemen / Desselbis-  
gen tochter tochter / ist mir auch verboten / Ja auch  
desselbigen tochter tochter tochter.

Person



## Blutsfreundschaft.

Personē / so von wegen der Blutsfreundschaft /  
in der Seitwärts Linien (hinunterwärts zu rech-  
nen) zu ehelichen verboten / denn solche personē / als  
vor unsere söhne geacht werden.

Die Schwester sol nicht nemen hinabwärts.

### II

Des bruders Sohn / Noch der Schwester Sohn.

### III

Des bruders Sohns sohn / Noch der Schwester  
Sohns sohn / noch des bruders tochter sohn / noch der  
schwester tochter sohn.

### III

Des bruders Sohns sohns sohn / Noch der  
Schwester Sohns sohn / noch des bruders tochter  
tochter sohn / Noch der Schwester tochter tochter  
sohn.

### Erinnerung.

Das vierde Gebot Gottes spricht. Du solt vater  
vnd mutter ehren / Es kan aber kein grösser vnd er-  
schrecklichere vnehre / vater vnd mutter / vnd allen  
denen / so an stat vnserer veter vñ mütter geacht wer-  
den / von den kindern widerfaren / denn so sie von  
inen / durch blutschande / geschendet / vnd verunrei-  
niget werdē / welche sünde / wie hart sie Got straffe /  
ist an Ruben / Absalon / vnd andern mehr zusehen.



## Blutsfreundschaft:

Personen / so von wegen der Blutsfreundschaft /  
in der Seitwärts Linien / sich miteinander zuuor  
ehelichen verboten / Als nemlich Bruder vnd schwe-  
wester / ihre kinder vnd kinds kind.

### I

Brüdern vnd Schwestern / sich mit einander zu-  
uor Ehelichē / oder zuberüren / ist von Göttlichem /  
Natürlichem / vnd allen rechten / vnd gesezen / ver-  
boten / sie sind von voller oder halber geburt / das  
ist / von einem vater vnd einer mutter / oder allein  
von der beiden einen / Ja auch die nicht / so etwan  
aufferhalb der Ehe / dein vater oder mutter erzeuget  
hat.

### II

Bruder vnd Schwester kinder.

### III

Brüder vnd Schwester Kinds kind / Ydoch sol  
solchs alhie nach ordnung vnd befelch vnser gnedig-  
sten vnd gnedigen herrn / der Chur vnd Fürsten zu  
Sachsen / auff volgende weise / verstanden werden /  
Nemlich also / das die ehe im dritten grad (vnglei-  
cher Linien) verboten sey / wie in volgender figur /  
anzezeigt.

Person



Blutsrentschafft.  
Johans der Vater.

I  
Paulus

I  
Petrus / brüdere.

II  
Henrich

II  
Catharina / beide brüder kinder.

III  
Herman.

Dieser Herman sol Catharinam / seines Gros vaters bruders tochter nicht nemen / dieweil sie im dritten glied oder Grad / vngleich er linien ihm vorwandt ist.

Im dritten gliede aber (gleicher linien) dergleichen im vierden glied / wird die ehe / in diesem Chur vnd Fürstenthumb / aus beweglichen vrsachen / weil es in Göttlichem / Natürlichem / vnd Keyserlichem rechten / nicht verboten / nach gelassen / Als / mir wird erleubt / meines Gros vaters bruders tochter tochter / zu ehelichen / aber nicht seine tochter / welche mir im dritten glied vngleich er linien / vorwand.

B ij







# Volget nun von per-

sonen vnd graden/so von wes-  
gen der Schwegerschafft/

zu Ehelichen

verbo-

ten.

Die Ordnung  
der Personen  
in der Schwegerschafft  
zu Ehelichen  
verboten  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



Schwegerschafft.

Die erzelung d  
personē sol vnz  
ten angefangē  
werden an der  
ersten zal.

Von schwe  
gerschafft.  
Prima Regula.

Alle meines  
weibes bluts  
freunde sind  
mir geschwe  
ger/ d gstat/ in  
welchem glied  
der blutsfreun  
schafft sie mei  
nem weibe vor  
wandt im selbē  
gliedt sein sie  
mir schweger  
schafft halben  
sugethan.

Secunda regula.

Alle blutsfre  
unde des man  
nes sind seinē  
weibe geschwe  
ger/ dergestalt  
in welche grade  
der blutsfreun  
schafft/ sie dem  
manne zuge  
than/ im selbē  
grad sind sie  
dem weibe mit  
schweger  
schafft verwandt.  
Vnd dennoch  
wie weit sich  
die prohibition  
in blutsfreun  
schafft erstreckt  
also weit erstre  
cktsie sich auch  
in der schweger  
schafft. Denn  
gleicher gstat/  
wie sich einer  
von seinē bluts  
fränden enthal  
ten sol/ also ist  
er sich auch sch  
uldig von seins  
weibes freunde  
zuenthaltē/ vñ  
in solcher ma  
ßen das weib  
vñ res mannes  
freunden.

Personen/ so von wegen der Schwegerschafft/  
in der rechten Linien ( hinauffwärts zu rechnen) zu  
ehelichen verboten / denn solche Personen/ vor vn  
sere mütter gehalten werden.

III

6 Des Grosvaters vatern weib / das ist / des  
Grosvaters stieffmutter.

5 Der Gros mütter/ vaters weib / das ist / der  
Gros mütter stieffmutter.

4 Seines weibes Grosvaters mütter.

3 Seines weibes Gros mütter mütter.

2 Seines stieffvaters Gros mütter.

1 Seiner stieff mütter Gros mütter.

II

4 Des Grosvaters weib / das ist / seines vaters  
oder seiner mütter stieffmutter.

3 Seines weibes Gros mütter / sie sey des va  
ters oder der mütter mütter.

2 Seines stieffvaters mütter.

1 Seiner stieffmütter mütter.

I

5 Seiner braut mütter / das ist die / mit welcher  
tochter er sich zuvor verlobet / vnd doch nicht hoch  
zeit mit jr gehalten hat.

4 Seines vaters braut / oder vertrawete / welche  
seine stieffmütter solt geworden sein.

3 Seine Schwiger / das ist / seines weibes mütter.

2 Seines weibes stieffmütter / welche ihr vater  
nach jm gelassen.

1 Seine stieffmütter / es sey die erste / andere oder  
die dritte / welche sein vater zur ehe gehabt.

Der Son sol nicht nemē / hinauffwärts zu rechnē.



## Schwegerschafft.

Personē / so von wegē der Schwegerschafft / in der rechten Linien ( hinauffwärts zu rechnen ) zu ehelichen verboten / deñ solche personen / vor vnserer Betere gehalten werden. III

6 Jres grossvaters muttermā / das ist jres grossvaters stieffvater.

5 Jrer grossmutter muttermā / das ist / jhrer Grossmutter stieffvater.

4 Jres mannes Grossvaters vater.

3 Jres mannes Grossmutter vater.

2 Jres stieffvaters Grossvater.

1 Jrer stieffmutter Grossvater.

## II

4 Jrer Grossmutter man / das ist / jres vaters oder jrer mutter stieffvater.

3 Jres mannes Grossvater / er sey des vaters / oder der mutter vater.

2 Jres stieffvaters vater.

1 Jrer stieffmutter vater.

## I

5 Jres breutigams vater / das ist der / mit welchem Sone sie sich zuvor verlobet / vnd doch nicht hochzeit mit ime gehalten.

4 Jrer mutter Breutigam / oder vertraweten / welcher jr stieffvater solt geworden sein.

3 Jren schweher / das ist jres mannes vater.

2 Jres mannes stieffvater / welchen seine mutter nach jr gelassen.

1 Jren stieffvater / er sey der erste / andere / oder dritte / welchen jre mutter zur ehe gehabt hat.

Die tochter sol nicht nemen hinauffwärts.

## Erinnerung.

Alhie in diesen personē / ist auch das vierde Gebot Gottes zubedencken / Du solt vater vñ mutter ehre.



## Schwegerschafft.

Personē / so von wegē der Schwegerschafft in der rechten Linien (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten / deñ solche personen / vor unsere töchter gehalten werden.

Der vater oder Stieff vater sol nicht nemen.

### I

- 1 Die stieff tochter.
- 2 Des stieff sohns weib.
- 3 Die Schnur (das ist seines Sohns weib)
- 4 Des Sohns verlobte braut.

### II

- 1 Der stiefftochter tochter.
- 2 Des stieff sohns tochter.
- 3 Des Sohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter / sohn weib.

### III

- 1 Der stieff tochter tochter tochter.
- 2 Des stieff sohns / tochter tochter.
- 3 Des sohns sohns sohn weib.
- 4 Seiner tochter / sohns sohn weib.

Ein gemeine Regel welche in der Blutsfreundschaft vnd schwegerschafft stad hat.

Wenn des Breutigams vnd der braut grosvater vnd gros Mutter Schwester oder brüder kinder gewesen / so ist die Ehe / beide von wegen der Blutsfreundschaft vnd der Schwegerschafft halben verboten / nach gemeinen vnd vbliehen rechten.

Person



## Schwegerschafft.

Personen / so von wegen der Schwegerschafft /  
in der rechten Linien ( herunterwärts zu rechnen ) zu  
ehelichen verboten / den solche personen / vor unsere  
Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter sol nicht nemen.

### I

- 1 Den stieff Sohn.
- 2 Der Stiefftochter Man.
- 3 Der tochter Man.
- 4 Der tochter verlobten Breutigam.

### II

- 1 Des Stieff Sohns sohn.
- 2 Der Stiefftochter Sohn.
- 3 Des Sohns tochter man.
- 4 Der Tochter tochter man.

### III

- 1 Des Stieff sohns / sons son.
- 2 Der Stiefftochter tochter Son.
- 3 Des Sohns sohns tochter man.
- 4 Ihrer Tochter tochter tochter man.

### Erinnerung.

Diese ist erzeltte personē / sind alle an stad vnserer  
lieben töchteren vnd söhnē / vor welchen / das vater  
vnd mutter / oder auch stieffvater vnd stieffmuttere  
eine schew haben / vnd sie nicht berüren / noch schen-  
den / sondern mit zucht ehren sollen / leret beide Göt-  
lich / vñ beschrieben / Ja auch das natürliche recht /  
vnd alle menschliche vernunfft / Derhalben / wisse  
sich jederman / darnach zu halten.

Person



## Schwegerschafft.

Personen so von wegen der Schwegerschafft (in der seitwärts linien) zu ehelichen verboten.

### III

1 Des Gros vaters bruders weib.

### II

2 Seines vettern weib / das ist / seines vaters / bruders weib.

1 Seines Dhems weib / das ist / seiner mütter bruders weib.

### I

2 Seines Schwehers schwester / das ist / seines weibes vaters schwester.

1 Seiner schwiger schwester / das ist / seines weibes mütter schwester.

Der Bruder sol nicht hinauffwärts nemen.

Der Bruder sol nicht hinunterwärts nemen.

### I

1 Seines Bruders weib.

2 Seines weibes schwester.

### II

1 Seines Bruders Sohns weib.

2 Seiner Schwester Sohns weib.

3 Seines weibes bruders tochter.

4 Seines weibes schwester tochter.

### III

1 Seines bruders / Sohns Sohns weib.

2 Seines brudern tochter Sohns weib.

3 Seiner schwester Sohns Sohns weib.

4 Seines weibes bruders tochter tochter.

5 Seines weibes / schwester / tochter tochter.

Person



## Schwegerschafft.

Personen/so von wegen der schwegerschafft (in der seitwärts linien) zu ehelichen verboten.

### III

1 Des Grosvaters Schwester man.

### II

2 Irer Basen man/ das ist/ irer vaters Schwester man.

1 Irer Mumen man/ das ist/ irer mütter Schwester man.

### I

2 Irer mannes vaters bruder.

1 Irer mannes mütter bruder.

Die Schwester sol nicht (hin auffwärts) nemen.

Die Schwester sol nicht hin abwärts nemen.

### I

1 Irer verstorbenen Schwester man.

2 Irer verstorbenen mannes bruder.

### II

1 Irer bruders tochter man.

2 Irer Schwester tochter man.

3 Irer mannes bruders Son.

4 Irer mannes Schwester Son.

### III

1 Irer brudern sohns tochter man.

2 Irer bruders tochter tochter man.

3 Irer Schwester tochter tochter man.

4 Irer mannes bruders sohns sohn.

5 Irer mannes Schwester sohns son.

¶

Son



Vom Breutigam vnd der Braut / das ist / die sich  
miteinander öffentlich verlobet / vnd doch  
das eine vorstirbt / ehe die hochzeit  
oder beylager gehalten  
sien.

Der sohn sol nicht nemen / seiner Braut mutter /  
Item er sol nicht nemen / seines vaters Braut oder  
vertrauete / welche seine stieffmutter solte worden  
sein.

Also ist auch von der tochter zusas  
gen / Nemlichen.

Die tochter sol nicht nemen irer mutter Breutigam /  
oder vertraueten / welcher jr stieffvater solt  
geworden sein.

Item sie sol nicht nemen ihres breutigams vater /  
das ist der / mit welchs sohne sie sich zuvor ver  
lobet / vnd doch mit imie nicht hochzeit gehalten.

Der vater sol nicht nemen seines sohns verlobte  
Braut.

Die mutter sol nicht nemen / irer tochter verlob  
ten Breutigam.



## Erinnerung vnd vnterricht.

**S** Jeweil man vnd weib/ein leib vñ ein fleisch/durch die ehe wor  
de/sol ein jglichs theil/sich von des andern Blutfreundē ent  
halten / Es werden aber nicht allein Blutfreund genant/  
welche von ganzer geburt / als von einem vater / vnd von einer  
mutter / Sondern auch / welche von halber geburt / als von dieser  
einem / Ja auch welche erwan außserhalb der ehe/gezeuget/vnd des  
geblüts halben / durch das natürlich recht / mit einander verwand  
sind / vnter welchen personen keine ehe verbindung / noch vermisch  
ung geschehen solle / wie denn im dritten buch Mose / am achtze  
henden capittel / verboten wird / Vnd welcher dieser personen eine /  
so jme mit blut verwand / vnd verboten / berüret / der hat eine bluts  
schande begangen.

## Beschlus.

**S** Jeses sind die personen / vnd gelide / welche zum theil von  
Gott selbst / ezliche aber / durch das natürliche recht vnd die  
Oberkeit / bey schwerer Peenen vnd straffen / als der Geists  
lichen oberkeit des Bannes / vnd abschneidung von der Gemein  
schafft der Christlichen Kirchen / auch solcher verbotener personen /  
von einander scheidung / vñ der weltlichen Oberkeit straff / als des  
feyers vnd schwerts / vnd anderer mehr / zu ehelichen oder zuberü  
ren verboten seind.

Derhalben wolle sich jederman danor hüten / das er nicht sich  
selbst / noch auch andere leuch / mit blutschanden verunreinige /  
vnd nicht mit verboten personen / sich zuuerhelichen / oder ver  
mischung vnd vnzucht zu treiben / vnterstehe noch einlasse / Da  
mit er ein rein Christlich gewissen haben müge / auch Göttlicher  
Maiestet / vnd weltlicher Oberkeit / zorn vnd ernstliche straffe  
nicht auff sich lade / Ja auch land vnd leute / solcher sundten  
halben / nicht verunreinige / in jamer vnd not füre / wie vns  
denn die erschreckliche exempel in der heiligen schrift / werden vor  
gehalten / daran zusehen / wie hart Gott die Blutschanden / vnd  
vnzucht / zu allen zeiten pflege zu straffen / wie solchs die straffe der  
Sindflut / bezeuget / der Stet Sodoma vnd Gomorra / der Sichi  
miter / do vmb eines mannes vnzucht willen / eine ganze stadt vor  
wüst vnd verheret wurden / Item Num. 25. Da vmb der Hurerey  
willen / vier vnd zwenzig tausent. Item iudicum 20. Fünff vnd  
zwenzig tausent / aus dem einigen stam Benjamin / Ja auch so viel  
völcker / im landt Canaan / erschlagen / vnd aus dem landt / vor  
trieben wurden.

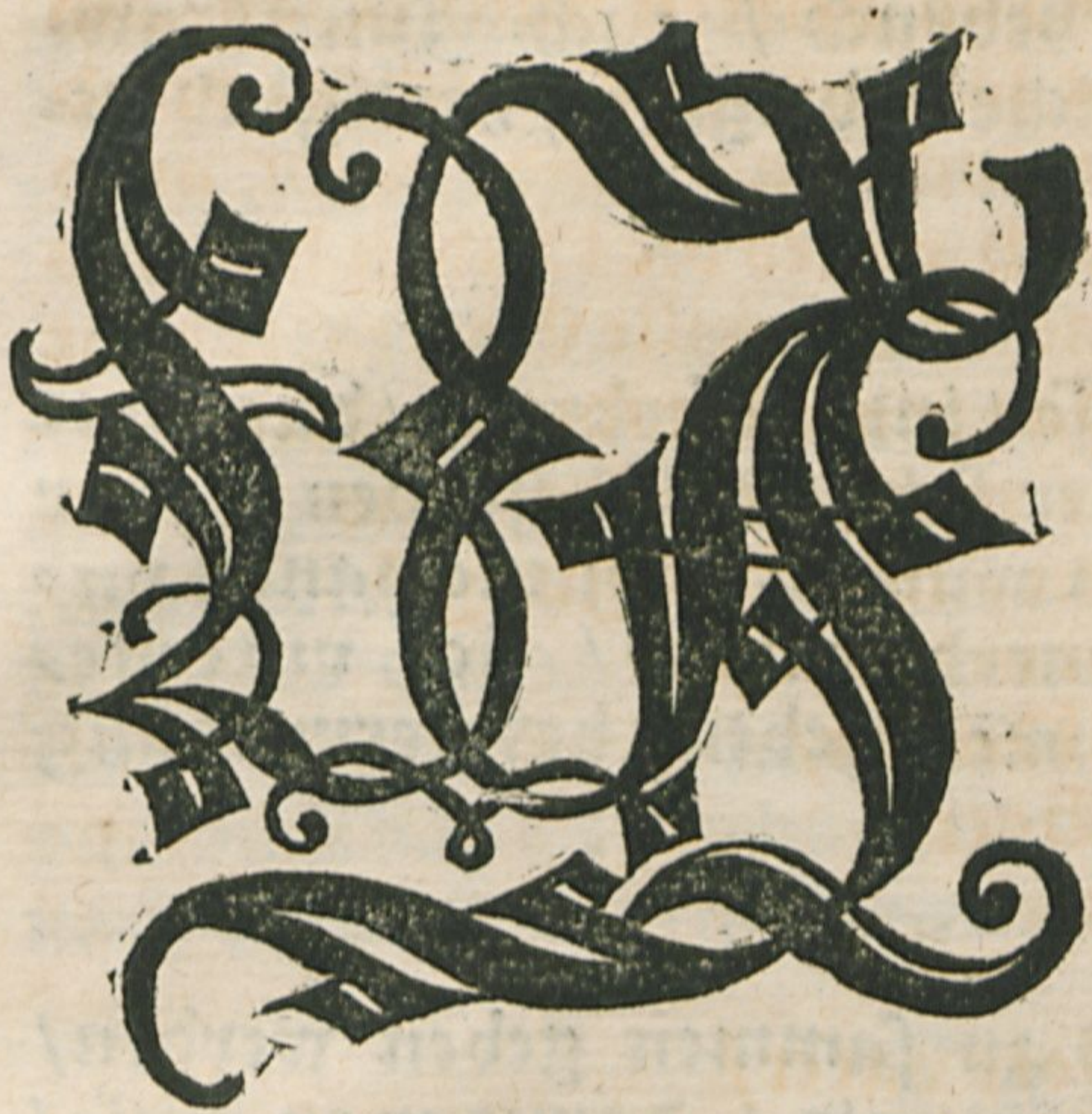


Darumb (spricht Gott der HERR / im dritten buch Mose / am  
achtzehenden capittel ) haltet meine sagung vnnnd rechte / vnnnd  
thut dieser grewl keinen / Auff das euch das landt nicht auch  
auspeie / wenn jr es verunreiniget / gleich wie es die Heiden hat aus  
gespeiet / die vor euch waren / Den das ist der wille Gottes (spricht  
Sanct Paulus) ewr heiligung / das jr meidet die Hurerey /  
vnnnd ein jglicher vnter euch / wisse sein fas ( das  
ist seinen leib ) zubehalten / inn heiligung  
vnnnd ehren / nicht in der lust  
seuche / wie die Heiden /  
die von Gott  
nichts wiss  
sen /

Das helffe vns Gott vater /  
Sohn / vnnnd Heilig  
ger Geist / A-  
men.

\*





Ir wollen auch / das diese nachuolgende articke/ neben der oben angezeigten erinnerung/ auch von wort zu wort / auff den Sonntag / so jedem Quartal des jars volget/ gelesen werden.

Vnd auff das sich ein jeder in Ehesachen wisse zu halten / damit sie sich selber nicht in beschwer vnd schimpff führen/ Sollen sie alle wege / so sie verlöbnis wollen halten/ sich der verwanten freuntschafft oder schwegerschafft/erstlich befragen / vnd so sie mercken/ das sie etwas nahe / sollen sie sich bey den Pfarhern / oder so sie die des nicht gnugsam zuentscheiden wüsten/ beim Consistorio erkunden/ ob die Personen nach Göttlicher vnd der Oberkeit ordnungen einander haben mügen/ auff das sie nicht hernach / nach geschehenen verlöbnis/ dörffen mit grosser mühe/ vnkost vnd schimpff voneinander gesprochen werden.

Desgleichen sollen sie sich / anderer hinderunge/sonderlich ob die personen ledig/ vnd nicht jemand anders / vnterscheiden behafftet befragen/ehe die gelöbnis volnzogen werden.

Item / das sich niemands ane vorwissen / seiner eltern vorheiraten solle/welchs wider Göttliche/natürliche/Keiserliche recht/ vnd Chur vnd Fürstliche ordnung ist/vnd nicht zuzulassen/ vnd wer das mit fördert / sol hertriglichen gestrafft werden / Doch das die eltern irer gewalt nicht misbrauchen/vnd ob sich derhalben irung zutrügen/soles bey dem Consistorio geortert werden.

Desgleichen sollen die Eltern/ vermanet sein/ire Kinder zu gebürlicher zeit zuberathen / vnd do hin sie nicht neigung haben/ mit gewalt nicht zu zwingen / Vnd wo sie des vermanet/durch die pfarherr/auff ansuchen der Kinder/neben andern freunden/ vnd sich daran nicht keren wollen/ sollen sie darumb vorm Consistorio zu antwort stehen.

Item das niemandt sich heimlich/ zu einer schlieslichen ehe verlobe/ vnd solche heimliche verlöbnis nicht zugelassen/sondern gestrafft werden sollen.

Item das niemand sein ehgemahl verlassen sol/vnd die da weglauffen /sollen gestrafft werden.

Item wo in dörffern vnd steten/man vñ weib/vnehelich bey einander woneten/das sollen die nachbarn nicht leide/ sondern im Consistorio/ oder im ampt ansagen.

C ij

Item



Item dergleichen sol der Ehebruch / auch Junckfraw-  
schender / durch Geistlich vnd weltliche Obrigkeit / hertiglich ge-  
strafft werden.

Item / so jemandes Ehegenosse / inn Ehebruch / das Gott  
abwende / fiele / oder weg lieff / oder sich inn Ehesachen / oder  
verlöbntis halben / irrung zu tragen würden / sol niemands vns  
geortert / der sachen anderswo zuuerheiraten / sich vnterstes  
hen / noch die Pfarherr / sie zu sammen geben / bey vermeidung  
grosser straffen etc.

Item / es sol auch niemands zu sammen geben werden /  
der frembde ist / one gnugsam gezeugnis / damit man wisse /  
das er ledig sey / Vnnd do sich hirinne etwas bedencken zu  
trüge / Sollen die Pfarherrn / one vorwissen ihres Superat-  
tendenten / oder da es von nöten / auch des Consistorij nichts vers-  
nemen oder schliessen.

Vnnd dieweil sich viel irrung vnnd vnradts / sonder-  
lich jetzt nach diesen Kriegsleufften zu tragen / das viel weiber /  
welcher menner im krieg / oder sonst ander vrsachen halben / an  
frembde ort gezogen / sie aber / entweder aus vorwitz / oder auff  
schlechte vngegründte frembder leut ansage / ( als ob sie vmb-  
komen / oder sonst verstorben / oder aber anderswo / mit weibern  
verhafft ) sich mit andern mans personen verloben / vnd ire Pfar-  
herr etwa vbel oder vngleich / berichten vnnd bereden / damit sie  
auff gebotten / vnnd den andern kirchgang erlangen mögen.

Volgents aber / wie die erfahrung mermals gibt / dieselbige ire vo-  
rige menner / noch bey lebē / entweder sich anderswo züchtig erhal-  
ten / oder sich mit andern weibern / wider einlassen / oder aber wider-  
komen / der zuuersicht vnd meinung sie wollen mit iren eheweibern  
wie vor / eheliche beywonung vnd bleibens haben / sie aber die weis-  
ber finden / das sie in irem abwesen / sich mit andern verlobt vnd ge-  
setzt / Daraus denn sünd vnd schande / widerwille / gezencke / erz-  
gernis / zerrüttung / vnnd allerley ander vnrat vnnd schaden ents-  
springt / vnd volgen thut.

Damit nun solchem allem vorkomen werde / ist hoch vnd  
seer von nöten / das die Pfarherr / ein ganz fleissig auffsehen  
haben / vnd ohn vorgehende gewisse kundtschafft oder gezeug-  
nis / so in schriften oder sonst fur der weltlichen ( des selben ortes )  
Obrkeit / auffgelegt vnd dargethan werden sol / wider ausruffen  
noch



noch einsegnen/sondern sie gützlich abweisen/vnd im fall aber/  
das sie sich nicht wölten inn gutem/abweisen lassen/sollen sie solche  
personen/an das Consistorium weisen.

Es sollen auch die Pfarherr/offentlich von der Cangel  
ihren volck verkündigen/das die personen/so sich wölten lassen  
auffbieten/nicht allein/sondern da sie jung weren/ihren beider  
seits eltern/oder so sie nicht mehr eltern hetten ihre neheste freun-  
de/oder Curatoren/oder wo sie deren auch nicht hetten/ehrliche  
nachbarn/die bey ihren verlöbnis gewest/zum Pfarherr komen/  
vnd umb das auffgeboch bitten sollen/welche die Pfarherrn auff  
nach volgender weise fragen sollen.

### Die erste frage.

Ob sie zuuor mit Keinen andern/sich verwortet/verlobet/  
oder verhelichet haben/etc. darnach sich die Pfarherr haben  
zu richten.

### Die ander frage.

Ob solch jr verlöbnis öffentlich/vnd mit vorwissen vnd  
verwilligung der elter/oder da sie nicht mehr elter/der nehisten  
freunde oder Curatoren/oder ob sie solche auch nicht hetten/in  
beywesen erbarer leute/beschehen/denn heimliche vnd meuchliche  
verlöbnis/wider ausgeruffen/nach zu gelassen werden sollen.

### Die dritte frage.

Ob sie gegen einander mit Blutsfreundschaft/oder  
schwegerschaft/nicht vorwandt/vnd wo sache/das sie etwa ein-  
ander vorwandt/sollen sie sich/aus diesem Büchlin de gradibus  
Consanguinitatis et affinitatis/ersehen vnd erlernen/ob sie zum  
ehestandt zuzulassen oder nicht. Do aber etliche Casus also  
irrig/oder zweifelhaftig/das die gemeinen pfarherr/sich nicht  
wüsten draus zu richten/vnd richtigen bescheid zu geben/sollen sie  
die selbigen felle/an ihre verordnete Superattendenten gelangen  
lassen/vnnd bey ihnen bescheid erholen/vnd im fall/das etwa die  
Casus alle zu verwirret vnd strittig/sollen solche die Superatten-  
denten an das Consistorium weisen.

So sichs aber zu trüge/das entweder die eine person/oder  
aber beide ganz frembde vnd vnbeband/sollen die Pfarherr fras-  
gen von wan sie sein/warumb sie in ihrer pfar/da sie einander ge-  
freiet/sich nicht haben auffbieten/vnd einsegnen lassen/was jr  
thun vnd gewerbe/obs hantwercks leut oder landfarer etc. Vnd  
sich aus allen vmbstenden deste besser/wissen zu richten.

Es



Es sollen aber keine frembde vnd sonderlich landfarer/ auff gebotten/nach eingesegnet / oder zum Ehestandte gelassen werden/ohne gewisse vnd gnugsame zeugnis vnd erfahrung/ wie obsteher / das sie sonst nirgent / mit andern personen durch verlöbntis / oder ehelichem leben / verhaftet / damit gefahr vnd ergernis verhütet / das Euangelion nicht verlestert / noch der einwohner vnd Pfarrleut kinder/ betrogen oder verführet werden.

Vnd als denn / da die Pfarherr nach fleissiger vnd gnugsamer erforschung/befunden/das zwischen den zweien personen kein irrung oder hindernis/ sollen sie beider tauff vnd zunamen/ von inen verzeichnet nemen/vnd sie drey Sonntag / nach einander vom predigstul ausruffen / vnd so als denn kein einspruch beschehen/ inen gestatten/ zu kirchen zu gehen / vnd hochzeit zu haben/wie denn am selben ort gebreuchlich ist.

Es sollen aber alle Pfarherr ein Register im Sacratio/ ligen haben (vnd bewaren / das allezeit bey der kirchen bleibe) darein sie verzeichnen/ die namen deren personen / so nach Christlichem gebrauch / ordentlich vnd recht/ ausgeruffen/zu stras vnd kirchen gegangen/hochzeit gehabt/vnd ehelich beylager gehalten haben/mit vorzeichnis des jares vnd tages darin solches beschehen/damit deste gewisser gezeugnis / solchen personen möge gegeben werden / so sie oder ihre kinder / der geburts brieffe von nöthen.

Also soles auch gehalten werden / mit der verzeichnis der kinder/in welchem jar/monat vnd tage / sie getauffet/ denn solche verzeichnis / nützlich vnd gut/das sie irer tauff halben/ versichert/ darinnen sie Christo eingeleibet / vnd ein glied der Christlichen kirchen / worden sind / auch jr alter aus diesem Register/lernen rechnen / das sonst aus tod vnd absterben/ oder hinlesigkeit der elter/leichtlich vergessen wird.

Des gleichen sollen auch aller verstorbenen / es sey der eingebornen / oder frembdlingen namen / in welchem jar / monat vnd tag/ sie begraben/ingeschrieben vnd auffgezeichnet werden/ welches dazu dienet / das man den verlassenen widwen / beide mans oder weibs personen / oder sonst verlobten / so sich mitler zeit/anderswo/wider verheiraten wolten / deste statlicher gezeugnis / geben künde / das sie von dem vorigen verbündtnis / durch desselbigen todes/vnd begrebnis/frey vnd ledig worden.

Item



Item man sol auch niemands zusammen geben / er sey denn  
drey Sontage zuvor auffgebotten / vnd dieses / wie vormeldet /  
sol auff der Cangel angezeigt werden / damit sich niemands / Edel  
oder vnedel / zuentschuldigen / Vnd wird sich darüber jemandes /  
ehr wirtschafft zubestellen / vnterwinden / der mag den schaden  
des vnkostens tragen / denn derhalben sol keine nachlassung / ges  
schehen.

Es trüge sich denn ein solcher fall zu / das es aus ansehens  
lichen beweglichen / vrsachen durchs Consistorium hirinne nach  
gegeben / Des gleichen sollen alle andere öffentliche  
laster nicht geduldet / Sondern der billig-

keit nach gestraffet werden /

Darnach sich ein jes

der wisse zu

richten.



Gedruckt zu Leipzig / Durch Jac  
cobum Berwaldt.



Item man sol auch nit anders zu samment geben / zu dem  
drey hundert zwen auff hundert / und sechs / wie vor  
schon der drey hundert zwen auff hundert / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /

Es sey die hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /  
von dem hundert / und sechs / und sechs / und sechs /

Christliche Kirchen /  
Christliche Kirchen /

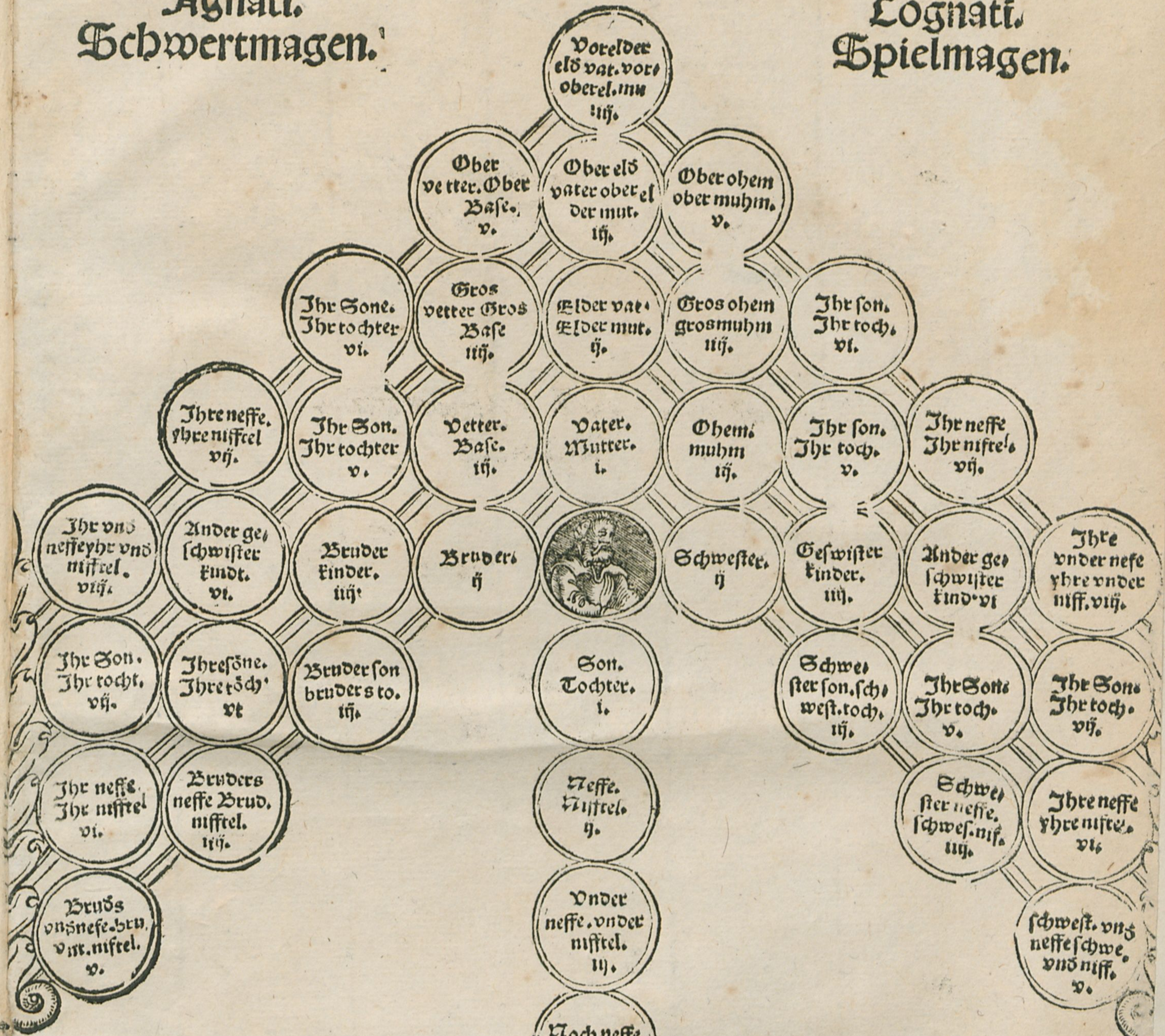
Ihe  
nessey  
ni  
v  
  
Ihe  
Ihe  
  
Ihe  
Ihe  
v  
  
Be  
onsne  
vnt.  
v





**Agnati.  
Schwertmagen.**

**Cognati.  
Spielmagen.**



Das ist der Baum der  
afft/ vñ des angebor-  
meiner Techsischer

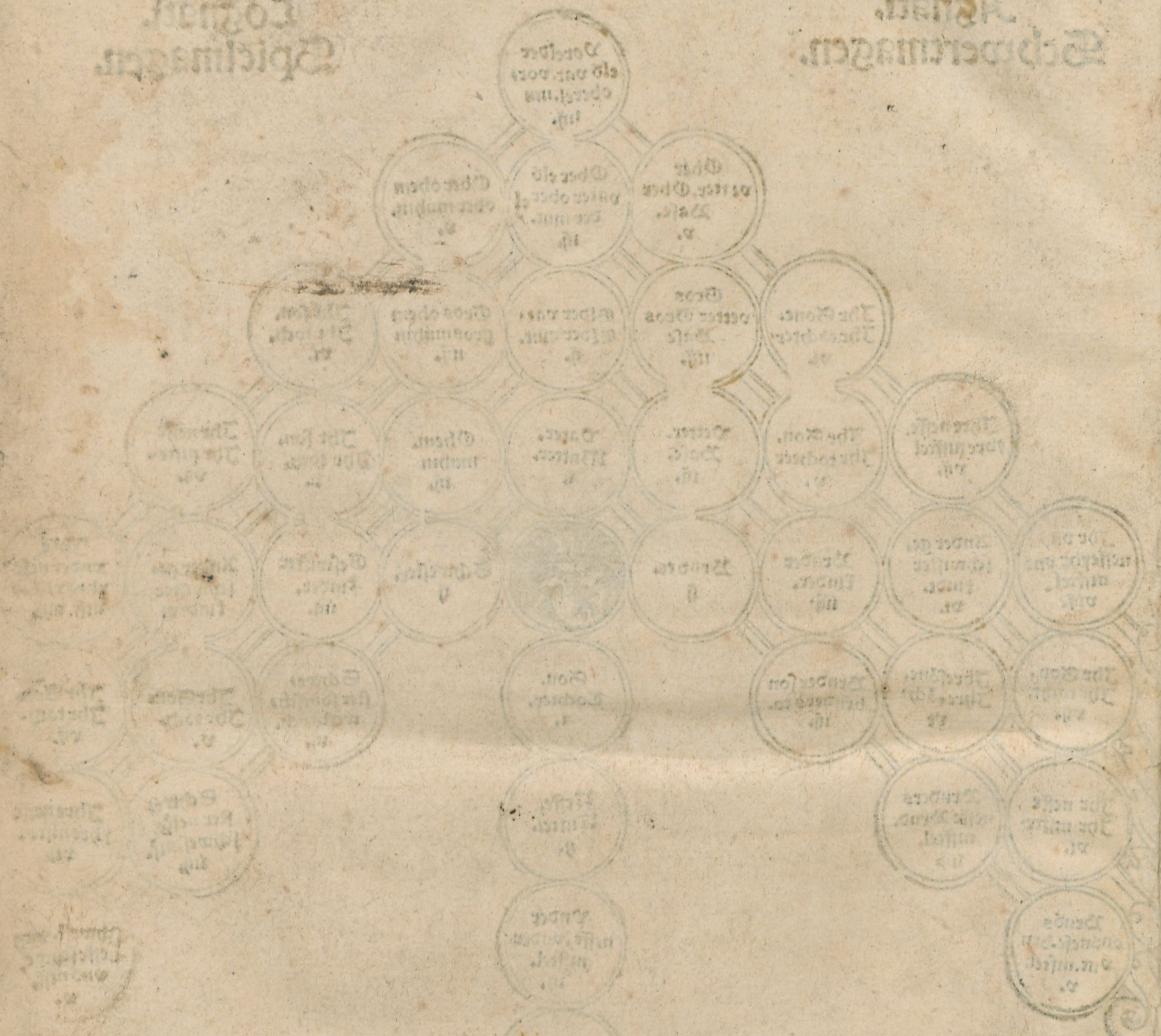
angeborene Magesch-  
nengeblutes nach ge-  
sprache.





Spichmeister

Rechnungsmaster



ausgegeben nach der  
Königlichen

meiner Rechnung  
auf den 1. Januar



1527









Vg 3618  
40

ULB Halle 3  
004 759 613  



f

Sb.

M. T.







[Blank paper label]





**Einfeltiger Vnterricht/  
 von verbotenen personen vnnnd  
 graden / vnd wes sie sich in  
 Ehesachen halten  
 sollen /**

**Vornemlich vor die Superattendenz  
 ten vnd Pfarherrn im Stifft  
 Merseburgk /**

**Darnach auch andern Pfarherrn  
 zu Christlichem dienst vnd  
 nutz gestalt.**

**Anno M. D. XLVIII.**

